

913-I

**Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische
für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen,
TL BEB-StB 15**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 25. August 2015 Az.: IID9-43411-002/15

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischen Landkreistag
Bayerischen Städtetag
Bayerischen Gemeindetag

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen/Technischen Prüfvorschriften für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen“, Ausgabe 2002 (TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-STB 02) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen“, Ausgabe 2015 (TL BEB-StB 15) vor.

Die ZTV BEB-StB 15 behandeln alle Baustoffe und Baustoffsysteme, die im Zuge der baulichen Erhaltung von bestehenden Verkehrsflächen aus Beton zur Anwendung kommen.

Neu aufgenommen wurden:

- Hydraulisch gebundene Baustoffgemische (Beton für Fahrbahndecken, Schnellhärtender Reparaturbeton, Schnellbeton, Dränbeton, Unterpressmörtel, PCC-Mörtel)
- Chemische Baustoffe und Baustoffgemische mit chemischen Bindemittel (PC-Mörtel, Silikatharz, Polyurethan-Hartschaum, PUR-Montageschaum),
- Fugenfüllsysteme und
- Sonstige Baustoffe (Dübel, Anker, Schräganker und Klebeanker, Unterlagsstoffe).

2. Anwendung

Die TL BEB-StB 15 samt bekanntmachendem ARS Nr. 08/2015 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL BEB-StB 15 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die TL BEB-StB 15 samt bekanntmachendem ARS Nr. 08/2015 sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

3. Außerkrafttreten

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen“, Ausgabe 2015 (TL BEB-StB 15) ersetzen zusammen mit den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“ (ZTV BEB-StB 15) die „Technischen Lieferbedingungen/Technischen Prüfvorschriften für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen“, Ausgabe 2002 (TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-StB 02). Die TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-StB 02 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11. Januar 2005 (AllMBI. S. 17) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL BEB-StB 15 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17,
50999 Köln bezogen werden.

gez.

Helmut S c h ü t z
Ministerialdirektor